



Datum: 09.10.2015

Zeichen: Dr. He

Arbeitsmedizinische Empfehlung zur Vorsorge für Mitarbeiter mit Kontakt zu Flüchtlingen oder Asylanten in Einrichtungen und Unterkünften

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß den Vorgaben der ArbMedVV und den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des RKI (Robert Koch Institutes) sollten Mitarbeiter/innen einschließlich ehrenamtlich Beschäftigte **bei Kontakt mit Asylsuchenden oder Flüchtlingen in entsprechenden Einrichtungen oder Unterkünften** wegen der möglichen Gefährdung durch Schmierinfektionen aus beruflicher Indikation gegen Hepatitis A und Hepatitis B geimpft sein.

Diese Impfungen können, wenn der Arbeitgeber die Kosten übernimmt, durch den Betriebsarzt vorgenommen werden bzw. bei Bedarf aufgefrischt werden.

Ferner sollte gemäß RKI-Empfehlung bei dem potentiell gefährdeten Personenkreis mit Kontakt zu Asylanten gegen nachfolgend aufgezählte Erkrankungen möglichst ein Impfschutz bestehen, der bei entsprechender Impfung und Dokumentation im Impfpass anzunehmen ist:

Erkrankung	erforderliche Impfungen
Polio	letzte Auffrischimpfung vor weniger als 10 Jahren
Tetanus	letzte Auffrischimpfung vor weniger als 10 Jahren
Diphtherie	letzte Auffrischimpfung vor weniger als 10 Jahren
Keuchhusten	letzte Impfung mit Pertussisimpfstoff vor weniger als 10 Jahren
Masern Mumps Röteln bei Alter < 55	2 dokumentierte MMR-Impfungen, sonst Nachimpfung
Virusgrippe	bei Alter > 60 oder bestehenden Grunderkrankungen

Diese Impfungen sollten durch den Hausarzt vorgenommen oder vervollständigt werden, da sie auch unabhängig von der Tätigkeit mit Asylsuchenden oder Flüchtlingen in entsprechenden Einrichtungen oder Unterkünften allen Erwachsenen empfohlen werden.

Auch Beschäftigte, die **in Einrichtungen oder Unterkünften** Reparaturen oder Aufräum-/Entsorgungsmaßnahmen bzw. Reinigungsarbeiten durchführen, sollten nach diesen Infektionsschutzstandards unterwiesen und möglichst auch geimpft sein und bei den Tätigkeiten Schutzhandschuhe bzw. falls erforderlich auch andere Schutzausrüstung tragen.

Impfungen sind nur bei freiwilligem Einverständnis der Beschäftigten möglich, zu einer Impfung kann niemand gezwungen werden. Sollten Mitarbeiter/innen bei nicht wahrgenommenem Impfangebot erkranken, ist dem Arbeitgeber kein Vorwurf zu machen.



Da die Übertragung einiger dieser Erkrankungen durch Schmierinfektion über den Kontakt mit kontaminierter Haut oder kontaminierten Gegenständen erfolgt, empfiehlt sich dem Personal zur Händedesinfektion ein entsprechendes Mittel, z. B. Stokosept® Gel zum Einreiben in die Hände nach entsprechendem Kontakt zu Verfügung zu stellen. Stokosept® Gel können Sie bei Stockhausen GmbH, Bäckerpfad 25, 47805 Krefeld, www.degussa-krefeld.com, beziehen. Alternativ können sie auch andere zugelassene Händedesinfektionsmittel verwenden.

Gleiche Vorsorgemaßnahmen sollten ggf. **Beschäftigten in Ämtern**, in denen häufig Asylbewerber vorstellig werden (Sozialamt und Meldebehörde), angeboten werden. Wobei hier die Gefährdung der Schmierinfektion minimal zu halten ist, wenn kein Händedruck zur Begrüßung erfolgt und die evtl. angefassten Flächen mit einem Flächendesinfektionsmittel regelmäßig behandelt werden, sowie Händedesinfektionsmittel angewendet werden, nachdem überreichte Dokumente etc. angefasst wurden.

Eine Erhöhung der Gefährdung durch Tuberkulose ist erst bei Kontaktzeiten von 8 Stunden, die man mit einem offen tuberkulös Kranken im gleichen Raum verbracht hat gegeben, und die Frage der Ansteckung sollte bei Bekanntwerden eines Tuberkulosefalls durch die Umgebungsuntersuchungen des Gesundheitsamts abgeklärt werden.

Diese Informationen sind auch im Internet einzusehen: www.rki.de (Stichwort: Asylsuchende)

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Josef Helmlinger
Facharzt für Arbeitsmedizin und Innere Medizin

CC: Bitte Weiterleitung an Geschäftsleitung, Betriebs-/Personalrat und zur Info an Betroffene.